

Wein habe es in den vergangenen zwei Jahren bloss 8 1/2 Saum gegeben. Diese hätten einen Wert von 4 Gl. 20 ss den Saum, d.h. insgesamt 38 Gl. 10 ss.

Summe aller Schulden

97 Gl. 10 ss

Dieser Betrag "seint wir Von herr Vetter Ritter stattschreiber [Heinrich Damian Leonz Zurlauben] Verguethet auf Martini 1722 gegen seiner frau Muo-ther [Maria Barbara Zurlauben]".

Original

AH 25, 326-327

183

1619 Oktober

A

"EIN UNND ZWAENTZIG ARTICKEL, SO VON DEN FENDLIN UNND STRAFF-GRICHT DER REBELLISCHEN PUENTNER IM OCTOBER DES 1619 JARS ZU ZITZERS VERSAMBLET EH SIE AUF DAVOSS GEZOCHEN AIDSWEISS GESCHWOREN WORDEN"

-
- 1.) *"Es soll kein aydschwuor von uns gethan gelten oder krafft haben, dan allein der, so dienet die welt unnd sonderlich unser Vatterlandt zube-triegen; ursach dessen weil wir Püntner in einem land geboren da wir die freiheiten so woll des gwissens als Standtsachen, nach unserem ge-fallen brauchen mögen: daher wir Gott, seiner unnd menschlicher gesatz unnd ordnungen spotten unnd fatzen könden."*
 - 2.) *Was nun das katholische, evangelische oder sonst ein Bekennt-nis betreffe, "soll umss nit vill dran gelegen sein, dan von allen mit ein ander, wellen wir noch nutz, noch schaden haben". Jeder solle glauben, was ihm beliebe; "dan wellicher an Gott nit recht glaubt, wie wir Püntner, der hat sich der religion wenig zu achten".*
 - 3.) *"Wass die Grechtigkeit belangt, wird disem unserem Straffgricht so woll alss dem so Thussis gewesen, zuogelassen unnd erlaubt, sollche nach iedess gefallen zu kauffen oder verkauffen, ob es schon einem andern leib, guot unnd bluot kosten solte, ohne ansehung der unschuldt, un-billigkeit oder rechtmäsige entschuldigung, die darwider darthuon unnd beigebracht küntten werden."*
 - 4.) *"Wir werden Keinss wegs ermanglen, dass wir nit alzeit ain gute anzahl*

falscher zeügen mit unnd bei unss haben, under welchen etliche unserer der firmembsten Predikanten zu einem nachdruck unnd den Lugeren ein farb anzustreichen sein werden unnd sich befinden lassen." Wer von solchen falschen Zeugen angeklagt und mit derartigen Kundschaften überwiesen werde, solle gleich wie der Erzpriester [Nicolò Rusca], Joial Zamber [Johann Baptist Prevost, gen. Zambra] und andere ohne alle Gnade Pein, Strafe und Folterung über sich ergehen lassen.

- 5.) Diese falschen Zeugen und Prädikanten sollen deswegen keineswegs für unredliche Leute gehalten werden, "sonder welcher der gröste schörg unnd Spir, unschuldige leit mit allerlei marter unnd folterung zu tribulieren sein wird, unnd wan es von nöten, unmentschliche taten mit ihnen zu gebrauchen, ein sollcher Sagen wir, soll under unss der firmembst sein, wan es ein Predickant ist, ein Ehrwürdiger vatter genent werden".
- 6.) "Man soll sich auch befehlen, das alletag etwas neuwess von unns fir die gantze warheit under den gmeinen mann ausgeschreien werde, als wan Spänische verrätereien wider dem vatterlandt, oder andere der gleichen lügen (das volck zu betriegen) vorhanden weren. Unnd wie bishär solch geschrei unss höchlich zu unserem firmemben gedient, also sollen wirs fort treiben unnd mit solchen betrug in keinerlei glegenheit ermangeln."
- 7.) Wer mit Bundesleuten, welche anlässlich des Strafgerichts von Thusis unschuldig "bandiert" worden, rede, solche beherberge, beschütze oder des Bannes enthebe, "denen Sagen wir, soll kein gnad erfolgen, sonder ohne gunst unnd nachlasung ihrer güeter, confisciert unnd zu unserem fressen, sauffen unnd unersetlichen rauberei angewandt werden".
- 8.) Alle Gemeinden gemeiner Drei Bünde sollen aus dem Bund ausgeschlossen werden, "welche solche banditen (mit billig- unnd gerechtigkeit von den falschen urtlen die wir wider sie ausgesprochen) entledigt haben, dardurch unsere greiliche unnd mer dan barbarische tirannei unnd ungerechtigkeit for iedermeniglich entdeckt ist worden".
- 9.) Das Mehr der Stimmen - ein fundamentales Gesetz des Bündnisses - soll keine Geltung mehr besitzen, "weil wir solche nie-

- malen in unseren gunst und meinung bringen khinden sollen sonder alzeit unserer Lumperei und betrug zu wider sein gewesen".
- 10.) Wer nicht "unserer betrieglichen und verräterischer faction" angehören wolle, solle "Spänisch, Mainaydtig und treüloss" genannt werden und der Verfolgung ihrerseits stets gewärtig sein.
- 11.) Die französischen Pensionen, "so mit bewilligung gmeiner landten zu dessen grosen nutz, alzeit empffangen worden", sollen künftig nicht mehr akzeptiert werden, die venetianischen Pensionen hingegen, welche "alzeit als ein undergang unsers Vatterlands und Ursach alles Ubelss verboten gewessen", aber sollen, wenn gleich in aller Heimlichkeit, entgegengenommen werden dürfen.
- 12.) "Die Französische Ambasadoren, weil sie die ienige sein, die alzeit unser verräterei und betrug, zu grosem nachteil unsers (wider dem Vatterland) schädlichen firmemen entdöcken, sollendt dieselbigen so vil uns miglich aus landten bandiert sein."
- 13.) An Bitt- und Bundestagen sowie bei Strafgerichten solle niemand mehr teilnehmen können, der nicht zuvor die Beschlüsse seiner Gemeinde gefälscht habe. "Und wovern ainer uns sein aigne Stim, ob es schon zur zerstörung der landten wäre, umb gelt nit auch verkauffen will, soll auch ausgeschlossen sein."
- 14.) "Die dieb von Grisch [Grüsch], galgenvögel von Zitzers und Davoss Mörder dess ndern Engadeinss und anders dergleichen lumpensindt, unsere allerliebste fründt, Puntsgnossen und mächtige beschützer sollen in ihren alten ehren, ohne weiters aufheben das sie zu Chur und anderswo so vil gestolen, wider eingesetzt sein. Den wider Engadeinern, weil sie sich so stätlich in allerlei tirannei gehalten, erlauben wir ihre alte freiheiten (das ist die durch ihre land raisende, ohne forcht gestrückt zu werden, zu morden) widerumb einzuführen, und sich derselbigen ohne scheüch hinfirt zugebrauchen."
- 15.) "Kheine gschrifften oder brieff, gott geb was es fir einen firsten herren, oder Particular Personen antreffe, sollen firohin auf die gmeinden (wan sie unseren geschäften zu wider, oder nachteilig sein würden) geschickt werden. Wan aber wider diser unserer ordnung und

gebot solche geschickt wurden, sollen sie zuvor, eh sie geläsen verfälscht und gänzlich nach unser meinung gricht werden."

- 16.) Damit sich das gemeine Volk wegen der hohen Unkosten nicht gegen sie auflehne, sei ein Rodel ihrer reichsten Widersacher, hauptsächlich Katholiken, Bundesleute und Untertanen umfassend, zu errichten, damit deren Hab und Gut für ihre Zwecke konfisziert werden könne.
- 17.) *"Brieff und Sigel, gegebne threu, glauben und aidschwuer zu wass fir end und mainung es geschechen, sollen umss alzeit vorbehalten sein, sollche zu halten oder zu brechen; nach dem wirs tauglicher und nutzlicher zu unsern aufruhren und tiranneyen erkennen werden."*
- 18.) Obwohl die Gemeinden verordnet hätten, die Pässe geschlossen zu halten, möge man *"den frembden ausländischen, unseren günnern und anhängern"* *"die haimliche diebische weg und schlüpffwinckel"* gleichwohl offenhalten. Sofern dies nicht durch List und Betrug zu erreichen sei, solle man ruhig Gewalt anwenden.
- 19.) *"Lestlichen wellen wirs kheins wegs leiden, das man denen, so unthreuwe sachen wider dem Vatterlandt mit den Venedigern oder andern tractiert und gehandelt, weiter nachfragen oder überlegen sein soll, weil wir gänzlich entschlossen, das land vil eh in die eüserste gfar und verderben zu bringen, dan umss desset wegen straffen lassen."*
- 20.) *"Unnd damit wir mit unsern herlichen, firtreffenlichen, heroischen taten alzeit über die 3 Püntten herschen mögen, und wir vorthin nit mehr von den schlechten verworffnen groben volck regiert, sollen solche unsere taten alle Jar durch ein new strafgricht bestetiget werden. Die Predikanten sollen auch verbunden sein (wovern dise unsere meinung khein fortgang haben wurde) das Evangeli zu underlassen, und dise sachen bei den gmeinden fort zu drölen."*
- 21.) Alle diese Artikel sollen ungeachtet von Freund und Feind und Verwandtschaft *"stets und steiff"*, wie es ihnen als *"waren rebellen und feind[en] umssers gmeinen Vatterlandts"* wohl anstehe, gehalten werden.